

Landvogt in kategorischer Weise aufforderte, bei persönlicher Verantwortung neuerlich nach Waffen nachsuchen zu lassen, worauf abermals 31 Stück meist schlechte, zum Teil erst nach Durchführung der früheren Entwaffnung angeschaffte Gewehre zum Vorschein kamen; ebenso mußte eine scharfe Nachforschung nach fremden paßlosen Individuen veranstaltet werden, die aber ergebnislos blieb; für kurze Zeit wurde auch jeder Verkehr gegen die Schweiz gesperrt, diese Sperre jedoch bald wieder aufgehoben.

Am 21. September 1809 kam General Froment mit seinem Generalkommissär, dem kgl. bayr. Landgerichtsassessor Dr. Bitschnau, in Begleitung von 14 Kavalleristen nach Vaduz und eröffnete dem Landvogt unter Berufung auf einen angeblichen Befehl Napoleons, daß das Fürstentum mit Sequestration belegt sei; er untersagte dem Amte nachdrücklich jede weitere Korrespondenz mit dem Fürsten, der Hofkanzlei und dem Gesandten und wiederholte den Befehl am 30. September 1809 schriftlich in brüster Weise unter Androhung der Arretierung Schupplers für den Fall des Zuwiderhandelns, wobei er gleichzeitig verfügte, daß die Landschaft vom 1. Oktober an täglich je 100 Rationen Heu und Hafer, sowie Korn für 200 Brodrationen nach Feldkirch zu liefern habe, widrigens militärische Exekution verhängt würde. Dieses Ansinnen kam um so unerwarteter, als General Froment dem Landvogt bei Gelegenheit des Erlages der früher erwähnten Summen versprochen hatte, das Fürstentum künftig von jeder Bequartierungs- und Verpflegungslast zu verschonen.

Schuppler beklagte sich sogleich in einer meisterhaft abgefaßten schriftlichen Vorstellung ¹⁾ über diese harte Behandlung und wies auf die Unmöglichkeit hin, die verlangten Requisitionen, die täglich Kosten von mehr als 80 fl. erfordert hätten, zu leisten.

Die vorgebrachten Gründe fanden jedoch kein Gehör; Froment erklärte, daß er sich mit bloßen Worten nicht begnüge, erneuerte seine Befehle mit aller Entschiedenheit und bestimmte bereits jene Truppen, die zur Durchführung der Exekution in

¹⁾ Schreiben Schupplers vom 1. Oktober 1809 Nr. 442/pol., S. N. U.